

Aktenzeichen:

8 RV 685/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt:

In Sachen

dem Rev.Kläger am
1. 2. Januar 1962,

dem Rev.Beklagten
2. am 4. Januar 1962,

.....
Kläger und Revisionskläger,

.....
gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagter.

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß §§
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialge-
richtsgesetzes ohne mündliche Verhandlung am
7. Dezember 1961 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. R o t t m a n n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. M a u d e r und

Bundessozialrichter R e i s
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
in Essen vom 17. Mai 1961 aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



G r ü n d e :

Durch Bescheid vom 23. Dezember 1949 war dem Ehemann der Klägerin zu 1) wegen anerkannter Schädigungsfolgen Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. bewilligt worden. Im Oktober 1950 hatte er eine Erhöhung der Rente wegen Verschlimmerung der Leiden beantragt. Durch den Umanerkennungsbescheid vom 6. Juni 1952 wurden die im ersten Bescheid bezeichneten Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen anerkannt, dem Erhöhungsantrag aber nicht stattgegeben und der Rentenberechnung wie bis dahin eine MdE um 50 v.H. zugrunde gelegt. Der Einspruch blieb erfolglos.

Die Berufung nach altem Recht ist nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage an das Sozialgericht (SG) übergegangen. Dieses hat durch Urteil vom 11. Oktober 1955 die Klage abgewiesen. Der Ehemann der Klägerin zu 1) hat Berufung eingelegt. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat das Versorgungsamt den Berichtigungsbescheid vom 7. März 1956 erteilt, die Bescheide vom 23. Dezember 1949 und 6. Juni 1952 aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Mai 1956 ab die Rente entzogen. Am 8. Mai 1961 ist der Ehemann der Klägerin zu 1) gestorben. In Unkenntnis dieser Tatsache hat sein Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1961 die Berufung, soweit sie die Höhe der MdE betraf, zurückgenommen und beantragt, den Berichtigungsbescheid aufzuheben. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Entscheidung vom 17. Mai 1961 die Berufung zurückgewiesen.

Die Kläger haben Revision eingelegt und beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Sie rügen mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 68 SGG in Verbindung mit 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO).

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Kläger haben die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Es findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Durch den Tod des Ehemannes der Klägerin zu 1), der als Kläger und Berufungskläger das Verfahren vor dem LSG betrieben hatte, ist nach § 68 SGG in Verbindung mit § 239 Abs. 1 ZPO das Verfahren unterbrochen worden. Für die Unterbrechung des Verfahrens kommt es nicht auf die Kenntnis des Gerichts oder des Prozeßbevollmächtigten der Partei von dem Tode der Partei an. Sie tritt vielmehr unabhängig hiervon kraft Gesetzes mit dem Ereignis ein, an das die Rechtsfolge der Unterbrechung geknüpft worden ist. In der Vorschrift des § 68 SGG ist die des § 246 ZPO nicht mit in Bezug genommen. Infolgedessen ist es für die Unterbrechung des Verfahrens belanglos, daß der Ehemann der Klägerin zu 1) einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, dieser in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erschienen ist und Anträge gestellt hat (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. SGb, § 68 Anm.1 S. 209, 210). Durch die Unterbrechung tritt ein Stillstand der Rechtspflege in diesem Verfahren ein (Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 8. Aufl. § 122 S. 600). Dies hat zur Folge, daß einerseits Prozeßhandlungen der Partei, vorliegend die Beschränkung des Antrags, für die Berufungsinstanz unwirksam sind (vgl. Rosenberg, aaO, S. 601), und daß andererseits Prozeßhandlungen des Gerichts gegen prozeßrechtliche Grundsätze verstoßen, die im öffentlichen Interesse zu beachten sind und deren Befolgung dem Belieben der Parteien entzogen ist. Daher leidet das Verfahren bis zum angefochtenen Urteil an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG (vgl. auch RGZ 64, 362).



Da sonach der gerügte Mangel des Verfahrens - nämlich eine Verletzung des § 68 SGG - vorliegt, war die Revision statthaft und zulässig. Sie ist auch begründet, denn durch den Stillstand der Rechtspflege in diesem Verfahren war das LSG an einer Entscheidung gehindert. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, vielmehr war der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)